

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

25. Aug. 1966

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

112
www.prinz.law

Gesetz: BGB § 611 Fürsorgepflicht, § 611 Treuepflicht;
ZPO §§ 253, 894, 139, 565 Abs. 3 Satz 1;
ArbGG § 52; GVG §§ 172 ff.; BRAO § 1; BAT § 9; ATO § 4

Leitsätze:

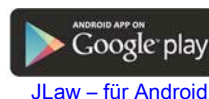
1. Die Weigerung des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer von der arbeitsvertraglichen Schweigepflicht zu entbinden, kann unter bestimmten Voraussetzungen einen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht darstellen. Das gilt auch für den öffentlichen Dienst.
2. Ob und in welchem Umfang eine Entbindung von der Schweigepflicht in Betracht kommt, ergibt sich aus den Umständen des einzelnen Falles. Hierbei sind die beiderseitigen Interessen gegeneinander abzuwägen.
3. Die Entbindung von der Schweigepflicht, die sich darauf beschränkt, daß der Arbeitnehmer seinen Rechtsanwalt informieren darf, ist dem Arbeitgeber in aller Regel zuzumuten. Das gilt auch für den Fall, daß ein Gerichtsverfahren zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schwebt und der Arbeitnehmer seinen Rechtsanwalt zu dem Zweck, die streitigen Ansprüche gegen den Arbeitgeber durchzusetzen, informieren will.

Aktenzeichen: 5 AZR 525/65

Urteil des BAG vom 25. August 1966 LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 525/65

4 Sa 767/64 Bayern

Verkündet

am 25. August 1966

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

112

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Au-
gust 1966 durch die Bundesrichter Wichmann, Dr.
Auffarth und Dr. Schröder sowie die Bundesarbeits-
richter Kutschbach und von Oppen für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die
Urteile des Landesarbeitsgerichts Bayern
vom 22. September 1965 - 4 Sa 767/64 -
und des Arbeitsgerichts München vom 13. Mai
1964 - 1 Ca I 2029/61 - teilweise aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger mit Bezug auf die in seinem Dienstverhältnis ihm anvertrauten oder sonst bekanntgewordenen, der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Tatsachen gegenüber seinen Anwälten von der Schweigepflicht zu entbinden, soweit er solche Tatsachen zur Begründung seiner beim Arbeitsgericht anhängigen Klage vortragen muß, insbesondere, um Art, Umfang und Bedeutung seiner Arbeit und Stellung im Landesamt für Verfassungsschutz beim Gericht darlegen und damit seinen Anspruch auf die Vergütungsgruppe TO.A III nachweisen zu können. Im übrigen wird der sich auf die Entbindung von der Schweigepflicht beziehende Klageantrag als unbegründet abgewiesen; die Berufung und die Revision werden insoweit zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits, einschließlich derjenigen der Berufung und der Revision, wird dem Arbeitsgericht übertragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war bereits in der Zeit vom 1. Juni 1950 bis 30. September 1951 für das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz tätig. Jedenfalls ab 1. Oktober 1951 wurde er bei diesem Amt im Angestelltenverhältnis beschäftigt; er erhielt die Bezüge der VergGr. IV TO.A. Zum 1. Februar 1959 wurde der Kläger zum Bayerischen Landeskriminalamt versetzt.



- 3 -

Mit der Klage hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen,

1. seine Versetzung zum Bayer. Landeskriminalamt zu widerrufen,
2. ihn zum Bayer. Landesamt für Verfassungsschutz zurückzusetzen und ihm dort wieder den Posten eines Sachgebietsleiters, der seiner Vorbildung, seinen Fachkenntnissen und seinen Erfahrungen entspricht, zuzuweisen,
3. ihm die Differenz zwischen seinem jetzigen Einkommen und dem, das er früher als Sachgebietsleiter II E im Bayer. Landesamt für Verfassungsschutz einschließlich aller Nebeneinkünfte hatte, für die Zeit vom 1. September 1957 bis zur Zurückversetzung zu zahlen,
4. ihn rückwirkend für mindestens sieben Jahre in die VergGr. TO.A III einzustufen sowie ihm den Unterschiedsbetrag zwischen den ihm nach VergGr. III TO.A zustehenden Bezügen und seinem bisherigen Einkommen zu zahlen.

Durch Versäumnisurteil hat das Arbeitsgericht die Klage als unzulässig abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Einspruch eingelegt. In der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht hat er beantragt,

unter Aufhebung des Versäumnisurteils wie folgt zu erkennen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger insoweit von seiner Schweigepflicht zu entbinden, als es sich um Vorgänge handelt, deren Vortrag zur Wiederherstellung der Ehre des Klägers und zur Beurteilung von Art, Bedeutung und Umfang seines Arbeitsgebietes erforderlich ist.

- 4 -



- 4 -

2. Es wird festgestellt, daß die Herabsetzung des Klägers vom Abteilungsleiter zum Sachgebietsleiter, vom Sachgebietsleiter zum Sachbearbeiter und daß die Versetzung des Klägers innerhalb des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz vom Sachgebiet II E zum Sachgebiet III E und die Versetzung zum Sachgebiet IV C sowie die Versetzung vom Bayer. Landesamt für Verfassungsschutz zum Bayerischen Landeskriminalamt unwirksam sind.
3. Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger ab 1. Januar 1952 in die Vergütungsgruppe TO.A bzw. BAT III einzustufen und ihm die Differenz zwischen der bisher gewährten Vergütung und den ihm ab 1. Januar 1952 nach VergGr. III TO.A/BAT zustehenden Bezügen zu zahlen.
4. Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die Zeit vom 1. Juni 1950 bis 30. September 1951 als Beschäftigungszeit nach § 19 BAT anzurechnen.
5. Der Beklagte wird verurteilt zu erklären, daß die in der Vorlagenote vom 10. Dezember 1953 zu Tage tretenden Zweifel bezüglich der Zuverlässigkeit des Klägers nicht begründet sind, insbesondere eine Überwachungsbedürftigkeit nicht vorgelegen hat, und diese Erklärung ordnungsgemäß und ohne Zusätze zu den Personalakten des Klägers zu bringen.
6. Der Beklagte wird verurteilt, die Personalakten des Klägers auch im übrigen vorschriftsmäßig in Ordnung zu bringen.
7. Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger seinen Fähigkeiten entsprechend mit den Aufgaben zu beschäftigen, für die er eingestellt wurde.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil sein Versäumnis-Urteil insoweit aufrecht erhalten, als es die Entbindung des Klägers von der Schweigepflicht betroffen hatte.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt; er hat beantragt:

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Beklagten zu verurteilen, den Kläger hinsichtlich

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der in seinem Dienstverhältnis ihm anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen, der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Tatsachen gegenüber seinen Anwälten von der Schweigepflicht zu entbinden, soweit er solche Tatsachen zur Begründung seiner beim Arbeitsgericht anhängigen Klage vortragen muß, insbesondere, um Art, Umfang und Bedeutung seiner Arbeit und Stellung im Bayer. Landesamt für Verfassungsschutz bei Gericht darlegen und damit seinen Anspruch auf Einstufung in die VergGr. III TO.A nachweisen zu können, ferner insoweit, als dies erforderlich ist, um die Beschwerden vom 25. Februar 1958 und 21. Juni 1959 beim Bayer. Verfassungsgerichtshof, die Beschwerde vom 12. Juni 1962 beim Bayer. Landtag und die Anzeige vom 12. Mai 1958 bei der Staatsanwaltschaft München I gegen Unbekannt vollständig begründen zu können.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt:

1. Das Urteil der 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 22. September 1965 wird aufgehoben.
2. Unter Aufhebung des Versäumnisurteils des Arbeitsgerichts München vom 12. August 1959 und des Teilurteils des Arbeitsgerichts München vom 13. Mai 1964 wird der Beklagte verurteilt, den Kläger mit Bezug auf die in seinem Dienstverhältnis ihm anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen, der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Tatsachen gegenüber seinen Anwälten von der Schweigepflicht zu entbinden, soweit er solche



Tatsachen zur Begründung seiner beim Arbeitsgericht anhängigen Klage vorzutragen muß, insbesondere, um Art, Umfang und Bedeutung seiner Arbeit und Stellung im Landesamt für Verfassungsschutz beim Gericht darlegen und damit seinen Anspruch auf die VergGr. TO.A III nachweisen zu können, ferner insoweit als dies erforderlich ist, um die Beschwerden vom 25. Februar 1958 und 21. Juni 1959 beim Bayer. Verfassungsgerichtshof, die Beschwerde vom 12. Juni 1962 beim Bayerischen Landtag und die Anzeige vom 12. Mai 1958 bei der STA München I gegen Unbekannt vollständig begründen zu können.

3. Hilfsweise: Das angefochtene Urteil wird aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht Bayern zurückverwiesen.

Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Das Landesarbeitsgericht hat den Klageantrag, der sich auf die Entbindung von der Schweigepflicht bezieht, als zu unbestimmt und deshalb als den Anforderungen des § 253 ZPO nicht entsprechend angesehen; es hat die Klage aus diesem Grunde als unzulässig abgewiesen. Dem kann nicht gefolgt werden.

Mit diesem Klageantrag erstrebt der Kläger die Verurteilung des Beklagten zur Abgabe einer Willenserklärung. Die rechtskräftige Verurteilung des Beklagten im Sinne dieses Antrags hätte nach § 894 ZPO zur Folge, daß die Erklärung als abgegeben gilt.

Mit der Rechtskraft eines solchen Urteils hätte der Kläger somit die Klarstellung erreicht, daß er durch die Beklagte von seiner Schweigepflicht in dem von ihm begehrten Umfang entbunden ist.

Der Antrag des Klägers ist hinsichtlich des Umfangs dieser Entbindung von der Schweigepflicht ausreichend bestimmt. Der Kläger könnte im Fall seines Obsiegens mit diesem Klageantrag seinen Prozeßbevollmächtigten die Tatsachen offenbaren, die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich sind, um seinem Begehren in den verschiedenen von ihm anhängig gemachten Verfahren zum Erfolg zu verhelfen, ohne damit gegen seine arbeitsvertragliche Schweigepflicht zu verstoßen. Nachteile aus dieser Offenbarung bisher geheimzuhaltender Umstände könnten ihn dann nicht mehr treffen.

Zwar kann es, worauf das Landesarbeitsgericht zutreffend hinweist, im Einzelfall für den Kläger schwierig sein, die Grenze zu erkennen, bis zu der die Entbindung von der Schweigepflicht im Fall der rechtskräftigen Verurteilung des Beklagten erfolgt ist und die der Kläger bei der Unterrichtung seiner Prozeßbevollmächtigten nicht überschreiten darf, ohne gegen seine trotz rechtskräftiger Verurteilung des Beklagten immer noch in einem gewissen - nämlich durch das Urteil bestimmten - Umfang bestehende arbeitsvertragliche Schweigepflicht zu verstoßen. Rechtsirrig ist jedoch, hieraus auf eine unzureichende Bestimmtheit dieses Antrags zu schließen. Vielmehr folgt daraus lediglich, daß sich der Kläger bei der Unterrichtung seiner Prozeßbevollmächtigten auf die Offenbarung solcher Umstände beschränken muß, deren Bekanntgabe er für seine Rechtsverfolgung als notwendig erachten darf. Überschreitet er

- 8 -



diese Grenze, so verletzt er die Pflichten, die sich aus seiner arbeitsvertraglichen Bindung gegenüber dem Beklagten ergeben. Er begeht dann einen Arbeitsvertragsbruch und muß im Falle seines Verschuldens die sich daraus für ihn ergebenden Folgen tragen.

Nach einer rechtskräftigen Verurteilung des Beklagten ist die Rechtslage des Klägers im Verhältnis zu seinem Arbeitgeber, dem Beklagten, keine andere, als wenn ihn dieser, ohne daß eine Klage erforderlich gewesen wäre, in dem vom Kläger verlangten Umfang freiwillig von der Schweigepflicht entbunden hätte. Auch dann wäre der Kläger nicht berechtigt, unbeschränkt und jedem Dritten gegenüber solche Umstände zu verlautbaren, die ursprünglich unter die arbeitsvertragliche Schweigepflicht gefallen waren; auch dann müßte er die obengenannte Begrenzung der Entbindung von der Schweigepflicht beachten. Gleichwohl ist eine freiwillige teilweise Entbindung von der Schweigepflicht im oben näher bezeichneten und im Antrag des Klägers enthaltenen Rahmen denkbar und möglich. Sie wäre nicht etwa unzureichend bestimmt. Nichts anderes gilt für eine durch ein rechtskräftiges Urteil ersetzte Erklärung des Beklagten, durch die der Kläger in demselben Umfang von seiner Schweigepflicht entbunden wird.

Eine bestimmtere Formulierung seines Antrags ist dem Kläger zudem nicht möglich, ohne daß schon darin ein Verstoß gegen seine Schweigepflicht zu sehen wäre. Ohne einen solchen Verstoß könnte er nämlich in seinen Antrag nicht all die Umstände aufnehmen, hinsichtlich derer er die Entbindung von der Schweigepflicht begehrt. Denn die Schweigepflicht verbietet es dem Kläger, die einzelnen

Umstände, die für die Begründung seines Rechtsbehrens erforderlich sind, auch nur im Klageantrag zu benennen. Mit einer - vielleicht nur zeitlichen - Umschreibung dieser Umstände ist dem entgegen der Ansicht des Beklagten nicht abzu- helfen. Denn damit würde eine größere Bestimmtheit nicht erreicht. Auch könnte selbst in diesem Falle das Gericht mangels Kenntnis von Einzelheiten nicht prüfen, inwieweit die dann nur angedeuteten und grob umschriebenen Umstände für die Rechtsverfolgung des Klägers wirklich notwendig und rechtlich erheblich wären. Ein höheres Maß von Bestimmtheit wäre damit also nicht zu erreichen.

Sonach läßt sich die Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht halten, die Klage müsse, soweit sie sich auf die Entbindung des Klägers von seiner Schweigepflicht bezieht, schon an der fehlenden Bestimmtheit des Antrags scheitern; dagegen kommt es auf die Hilfsbegründung des angefochtenen Urteils nicht an. Denn diese bezieht sich auf die Frage der Begründetheit der Klage. Da das Landesarbeitsgericht die Klage, soweit über sie vom Arbeitsgericht entschieden war, als unzulässig abgewiesen hat, sind seine Ausführungen zur Frage, ob die Klage begründet ist, überflüssig und unbeachtlich (BGHZ 4, 58; BAG AP Nr. 1 zu § 322 ZPO). - Da nach den obigen Ausführungen der Klageantrag ausreichend bestimmt ist, bedarf die auf § 139 ZPO gestützte Verfahrensrüge der Revision keiner Erörterung mehr.

II. Aus den Ausführungen zu I ergibt sich, daß das angefochtene Urteil, weil es die Klage rechtsirrigerweise als unzulässig ansieht, die Rechtsnorm des § 253 ZPO verletzt. Auf der Verletzung



dieser Rechtsnorm beruht das angefochtene Urteil, da es die Klage als unzulässig abweist. Es muß also aufgehoben werden.

Der Senat braucht die Sache nicht an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Denn die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts in Verbindung mit dem Vortrag beider Prozeßparteien reichen aus, um dem Senat eine Entscheidung in der Sache selbst zu ermöglichen, soweit es sich um die Entbindung des Klägers von der Schweigepflicht handelt (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

1. Entgegen der Ansicht des Beklagten fehlt es dem Kläger für seinen Antrag auf teilweise Entbindung von der Schweigepflicht nicht am Rechtsschutzinteresse. Nach seiner Behauptung ist er durch die Schweigepflicht gehindert, all das vorzutragen, was notwendig ist, um den von ihm eingeleiteten, mit seinem Arbeitsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Verfahren zum Erfolg zu verhelfen. Dieser Vortrag reicht angesichts der Prozeßlage aus, um die Frage des Vorliegens eines Rechtsschutzinteresses bejahen zu können.

Der Kläger begehrt eine Entlohnung nach der VergGr. TO.A/BAT III sowie seine arbeitsmäßige Rehabilitation. Zu diesem Zweck hat er die Arbeitsgerichtsklage eingereicht und die weiteren im Antrag genannten Verfahren eingeleitet. Um zu seinem Ziele zu gelangen, muß er Einzelheiten seiner ursprünglichen Tätigkeit dartun und beweisen; weiter muß er die Ursachen und näheren Umstände seiner Umsetzungen innerhalb des Verfassungsschutzamts und seiner Versetzung zum Landeskriminalamt darlegen. Schon aus der Besonderheit seiner arbeitsrechtlichen Stellung im Verfassungsschutzamt ergibt sich, daß damit Umstände offenbart werden müssen, die der Schweigepflicht untörliegen.



Ohne eine zumindest teilweise Entbindung des Klägers von seiner Schweigepflicht ist er an einer ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Rechte gehindert. Wenn er als Prozeßpartei seine Prozeßbevollmächtigten nicht hinsichtlich aller rechtserheblichen Umstände unterrichten kann, ist seine Stellung im Prozeß gegenüber der des Beklagten geschwächt. Dieser kann in eigener, nur durch sein Ermessen eingeschränkter Entschließung entscheiden, was er im Prozeß vorzutragen für nötig hält. Wollte man dem Kläger nicht - in dem unten noch näher zu erörterten Umfang - das gleiche Recht einräumen, so würde dadurch der Grundsatz der Waffengleichheit im Prozeß verletzt und dem Kläger wenigstens zu einem Teil das rechtliche Gehör versagt.

Es trifft nicht zu, daß, wie der Beklagte meint, der Kläger auch ohne Entbindung von der Schweigepflicht seine Rechte im Prozeß ausreichend wahrnehmen könnte. Gerade der vom Kläger zu erbringende Nachweis der entsprechenden Tätigkeit im Sinne der VergGr. III 1. Fallgruppe ist schwierig und erfordert die Darlegung von Einzelheiten. Daß das angesichts der besonderen Verhältnisse bei einem Verfassungsschutzamt nicht geschehen kann, ohne auf an sich geheimzuhaltende Dinge einzugehen, leuchtet ohne weiteres ein. Angesichts dieser besonderen Verhältnisse gilt gleiches von den weiteren Verfahren, mit deren Hilfe der Kläger seine arbeitsmäßige Rehabilitation erstrebt.

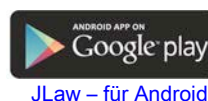
Der bisherige Prozeßvortrag des Klägers läßt erkennen, daß dieser sich nach wie vor an seine Schweigepflicht gebunden fühlt. Wenn er behauptet,



nach Entbindung von seiner Schweigepflicht sei er zu eingehenderem Vortrag und weiterem Beweis- antritt in der Lage, so reicht das zur Begründung des Rechtsschutzinteresses angesichts der beson- deren Umstände dieses Falles aus. Demgegenüber ist die Erklärung des Beklagten, er sei bereit, den Kläger in gewissem Umfang von seiner Schweigepflicht zu entbinden, nicht genügend, um das Rechtsschutz- interesse des Klägers in Fortfall zu bringen. Denn abgesehen von der hierin liegenden Einschränkung begehrt der Beklagte nach wie vor, daß der Antrag des Klägers auf Entbindung von seiner Schweigepflicht abgewiesen wird.

Ob alle Klageanträge, über die noch in der ersten Instanz gestritten wird, begründet oder auch nur hin- reichend substantiiert sind, ist für die Frage des Rechtsschutzinteresses an der Entbindung von der Schweigepflicht ohne Belang. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn alle diese Anträge ohne weiteres unzulässig wären. Das kann aber nicht gesagt wer- den. Zudem ist der Kläger in der Lage, seine Anträge, über die noch nicht entschieden ist, neu zu formu- lieren oder, soweit ihnen durchgreifende prozessuale Bedenken entgegenstehen, fallen zu lassen. Hinsicht- lich seines Hauptbegehrens, nämlich der vertragsge- mäßigen Entlohnung und seiner arbeitsmäßigen Rehabi- litierung, bestehen solche prozessuale Bedenken je- denfalls nicht. Damit ist allerdings noch nichts über die Begründetheit dieser Anträge gesagt. Dar- über hat der Senat nicht zu befinden.

2. Ist nach alledem der Teil des gesamten Klagean- trags, der dem Senat zur Entscheidung vorliegt, zu- lässig, so ist er doch nur zum Teil begründet.



a) Die tatsächlichen, auch vom Beklagten nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts rechtfertigen, wie auch der Beklagte nicht verkennt, den Schluß, daß die Prozeßparteien in einem Arbeitsverhältnis zueinander stehen. In einem solchen Arbeitsverhältnis stehen die Vertragsparteien als gleichwertige Partner einander gegenüber. Auch wenn der Arbeitgeber ein Land, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder eine Behörde ist, besteht kein hoheitliches Abhängigkeitsverhältnis. Vielmehr sind die Rechte eines Behördenangestellten aus dem Arbeitsverhältnis grundsätzlich keine anderen als die eines Angestellten in der Privatwirtschaft (BAG AP Nr. 18 zu § 611 BGB Direktionsrecht). Will die Behörde die Begründung eines solchen rein schuldrechtlichen Verhältnisses mit all seinen Folgen vermeiden, will sie insbesondere ein Unterwerfungsverhältnis begründen, so darf sie sich nicht der Dienste von Angestellten als von gleichberechtigten Partnern eines Arbeitsvertrages bedienen, sondern muß ein Beamtenverhältnis begründen oder freie Mitarbeiter beschäftigen. Das hat der Beklagte im Streitfall nicht getan.

Mit Rücksicht auf das bestehende Arbeitsverhältnis steht der Kläger dem Beklagten somit als gleichberechtigter Vertragspartner gegenüber. Den Beklagten trifft also dem Kläger gegenüber die arbeitsvertragliche Fürsorgepflicht. Er muß jeden vermeidbaren Schaden vom Kläger abwenden. Er ist ferner gehalten, den Kläger die vereinbarte Tätigkeit verrichten zu lassen und ihm das vereinbarte Entgelt zu zahlen. Insbesondere darf er den Kläger nicht daran hindern, seine vertraglich begründeten Rechte, sei es auch gegen den Beklagten selbst, durchzusetzen.



Dagegen trifft den Kläger die arbeitsvertragliche Treuepflicht. Kraft dieser Pflicht ist der Kläger u. a. gehalten, über Dinge, die er aufgrund des Arbeitsvertragsverhältnisses erfährt, Verschwiegenheit zu wahren. soweit an ihrer Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse des Beklagten als des Arbeitgebers besteht. Diese an sich schon jedem Arbeitsverhältnis immanente Schweigepflicht (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 7. Aufl., Band 1 S. 244 ff; Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., Band I S. 454; Staudinger, BGB, 11. Aufl., § 611 Anm. 163) ist im öffentlichen Dienst darüber hinaus in der ATO (§ 4) und im BAT (§ 9) ausdrücklich verankert.

Schadensabwendungspflicht des Arbeitgebers und Schweigepflicht des Arbeitnehmers können sich, wie der Streitfall zeigt, überschneiden. Jeder Partner des Arbeitsverhältnisses ist dann kraft seiner Fürsorge- bzw. Treuepflicht gehalten, auf die Interessenlage des anderen Partners Rücksicht zu nehmen. Wie auch der Beklagte nicht verkennet, läßt sich eine solche Pflichtenkollision nämlich nur durch eine gerechte Abwägung der beiderseitigen Interessenlage ausräumen. Die Arbeitsvertragspartner und, falls sie sich nicht einigen, die Gerichte sind dabei gehalten, die Interessen des Arbeitgebers an der Geheimhaltung ebenso zu berücksichtigen wie die Interessen des Arbeitnehmers daran, daß seinen berechtigten Forderungen Rechnung getragen wird.

Im Falle einer solchen Interessen- und Pflichtenkollision kann sich der Arbeitnehmer nicht eigenmächtig von seiner Schweigepflicht selbst freistellen. Er ist an sie gebunden, solange und soweit ihn der Arbeitgeber nicht von ihr befreit oder



eine solche Entbindung nicht durch rechtskräftiges Gerichtsurteil ersetzt wird. Andererseits darf der Arbeitgeber nicht nur deshalb auf der Einhaltung der Schweigepflicht durch den Arbeitnehmer bestehen, weil er befürchtet, bei Offenbarung an sich geheimzuhaltender Umstände in eine prozessual ungünstige Lage zu geraten. Selbst dann, wenn der Arbeitnehmer an sich geheimzuhaltende Umstände zu dem Zweck offenbaren will, um im Prozeßweg arbeitsrechtliche Ansprüche gegen seinen Arbeitgeber durchzusetzen, entbindet das den Arbeitgeber nicht von der arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht, einen vermeidbaren Schaden von seinem Arbeitnehmer abzuwenden. Das Beharren auf der Schweigepflicht darf für den Arbeitgeber nicht das Mittel sein, Forderungen des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsvertragsverhältnis abzuwehren (vgl. hierzu BAG 10, 47 = AP Nr. 1 zu § 1 KSchG Sicherheitsbedenken). Was rechtens ist, entscheidet allein das Gericht.

Das bedeutet allerdings nicht, daß der Arbeitnehmer in einem aus dem Arbeitsverhältnis entstandenen Streit in jedem Fall und ohne jede Beschränkung verlangen kann, von der arbeitsvertraglichen Schweigepflicht entbunden zu werden. Vielmehr ist in jedem einzelnen Fall auf dessen Besonderheiten Rücksicht zu nehmen. Das gilt vor allem dann, wenn eine Geheimhaltung nicht nur im betrieblichen, sondern in einem übergeordneten Interesse, nämlich im Interesse des Staates und der Allgemeinheit, liegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um Angelegenheiten des Geheimdienstes (vgl. Urteil des Ersten Senats vom 20. Juni 1962, 1 AZR 151/61) oder auch, wie



- 16 -

hier, des Verfassungsschutzes handelt. Wer ein Arbeitsverhältnis eingeht, das sich vor allem mit solchen Angelegenheiten befaßt, die im Interesse des Staates und der Allgemeinheit geheimzuhalten sind, weiß von vornherein, oder er muß es doch wissen, daß dadurch sein Rechtsverhältnis bestimmten Einschränkungen unterliegt und nicht völlig wie ein Arbeitsverhältnis sonstiger Art behandelt werden kann. Diese Umstände sind zu beachten, wenn es sich um die Abwägung der Interessen des Beklagten an der Geheimhaltung und der Interessen des Klägers an seiner Rechtsverfolgung handelt.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts und des Beklagten trägt der Antrag des Klägers, soweit er sich auf das vorliegende arbeitsgerichtliche Verfahren bezieht, dem Rechnung. Insoweit verlangt der Kläger die Entbindung von seiner Schweigepflicht nur seinen Prozeßbevollmächtigten gegenüber. Bei diesen handelt es sich um Rechtsanwälte, gegen die in persönlicher Hinsicht von Seiten des Beklagten nichts eingewendet wird. Als Rechtsanwälte sind sie Organe der Rechtspflege (§ 1 BRAO). Sie unterstehen zudem der besonderen Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammer. Sie sind von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Rechtsanwälte sind, beispielsweise in Staatsschutz-, Hoch- und Landesverratssachen, häufig mit Dingen befaßt, hinsichtlich derer in besonderem Maße die Pflicht zur Geheimhaltung besteht. Dadurch, daß der Kläger sie, soweit es für das Arbeitsgerichtsverfahren erforderlich ist, unterrichtet, wird das schutzwürdige Interesse des Beklagten an einer Geheimhaltung nicht verletzt.

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Sicherlich beschränkt sich das Begehren des Klägers, von seiner Schweigepflicht teilweise entbunden zu werden, nicht auf diese Informationserteilung an seine Prozeßbevollmächtigten. Wie sich aus seinem Antrag ergibt, will er vielmehr auch erreichen, daß seine Prozeßbevollmächtigten im arbeitsgerichtlichen Verfahren dasjenige vortragen dürfen, was zur Begründung der vom Kläger in diesem Verfahren gestellten, allerdings nach den obigen Ausführungen teilweise noch überprüfungsbedürftigen Anträge dienen soll. Aber auch insoweit wird das Interesse des Beklagten an der Geheimhaltung nicht mißachtet. Denn die §§ 52 ArbGG, 172 ff. GVG geben eine ausreichende Gewähr dafür, daß geheimzuhaltende Umstände nicht der Öffentlichkeit bekannt werden. Dafür, daß die Geheimhaltung innerhalb des Büros der Prozeßbevollmächtigten des Klägers beachtet wird, müssen diese selbst pflichtgemäß sorgen. Auch dieser Gesichtspunkt steht dem Begehren des Klägers nicht im Wege (vgl. dazu BGH St. 18, 369 ff.), soweit es sich auf das vorliegende Arbeitsgerichtsverfahren beschränkt.

b) Soweit sich der Antrag des Klägers auf die Beschwerden vom 25. Februar 1958 und vom 21. Juni 1959 beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof, auf die Beschwerde vom 12. Juni 1962 beim Bayerischen Landtag und auf die Anzeige vom 12. Mai 1958 bei der Staatsanwaltschaft München I gegen Unbekannt bezieht, ist er dagegen unbegründet. Der Kläger hat in den Vorinstanzen nicht vorgetragen, daß er insoweit durch Rechtsanwälte vertreten wird; in der Revisionsinstanz ist klargestellt worden,



daß er diese Verfahren selbst und ohne Verfahrensbevollmächtigte führt. Angesichts der durch die besonderen Umstände des Falles bedingten erheblichen Interessen des Beklagten an einer Geheimhaltung kann eine Entbindung des Klägers von seiner Schweigepflicht nur insoweit als gerechtfertigt angesehen werden, als er damit in die Lage versetzt wird, seine Prozeßbevollmächtigten in dem zur Erreichung seines auf arbeitsrechtlichem Gebiet liegenden Ziel notwendigen Umfang ausreichend zu unterrichten; das ist vorstehend unter II 2 a des näheren ausgeführt worden. Darüber hinaus besteht ein Anspruch des Klägers, von seiner Schweigepflicht entbunden zu werden, im übergeordneten staatlichen Interesse und im Interesse der Allgemeinheit nicht. Insoweit ist der Klageantrag, der dem Senat zur Entscheidung vorliegt, also unbegründet.

III. Damit ist über den Antrag des Klägers auf eine durch diesen Antrag modifizierte Entbindung von der Schweigepflicht umfassend entschieden. Aus Gründen der Klarstellung hat es der Senat für richtig gehalten, die sich mit diesem Antrag befassenden Urteile der Vorinstanzen in vollem Umfang aufzuheben. Über die weiteren Anträge wird nunmehr das Arbeitsgericht zu entscheiden haben, nachdem dem Kläger gemäß dem Urteil des Senats Gelegenheit gegeben ist, seinen Klagevortrag zu ergänzen.

Die Entscheidung über die durch den erledigten Teil des Klageantrags entstandenen Kosten war aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Arbeitsgericht zu überlassen. Für diese Entscheidung wird es auf den Wertvergleich der einzelnen Anträge ankommen. Dieser Vergleich kann erst angestellt werden, wenn das



Arbeitsgericht die auf die einzelnen Klageanträge entfallenden Streitwerte festgesetzt hat. Der Senat hat deshalb davon abgesehen, hinsichtlich des nunmehr erledigten Teils der Klage eine Kostenentscheidung zu fällen.

gez. Wichmann Dr. Auffarth Dr. Schröder

Kutschbach von Oppen

